

Anlage

Erläuterungen zu einzelnen Punkten

Zu Punkt 1

Nach der Corona-Impfverordnung (Corona-ImpfV) vom 1. April 2021 dürfen im niedergelassenen Bereich nur Vertragsärzte, d. h. Ärzte mit kassenärztlicher Zulassung, Impfstoffe bei Apotheken bestellen. Nach der vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am selben Tag erlassenen Allgemeinverfügung¹ darf die Apotheke von Vertragsärzten bestellte COVID-19-Impfstoffe nur an diese abgeben, wenn sie regulär bei der Apotheke Praxisbedarf bestellen. Damit soll mit Blick auf die gerechte Verteilung der COVID-19-Impfstoffe vermieden werden, dass Vertragsärzte bei mehreren Apotheken bestellen.

Bestellungen privatärztlich tätiger Ärzte (und von Betriebsärzten) dürfen nicht an den Großhandel weitergeleitet werden, da diese derzeit noch nicht in die nationale Impfstrategie eingebunden sind. Nach der Allgemeinverfügung des BMG dürfen Apotheken entsprechende Bestellungen nicht beliefern. Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 1 Infektionsschutzgesetz geahndet werden.

Zu Punkt 2

Die Vertragsärzte müssen jeweils Dienstag einer Woche, spätestens bis 12:00 Uhr, bei der Apotheke die Zahl der für die darauffolgende Woche benötigten Dosen COVID-19-Impfstoffe bestellen.

Zu Punkt 3

Der Impfstoff wird nach mehreren Schlüsseln, die zwischen PHAGRO und dem BMG abgestimmt sind, verteilt. Ziel ist die gerechte bevölkerungsbezogene Verteilung. Dazu müssen die insgesamt für eine Woche zur Verfügung stehenden Menge COVID-19-Impfstoff mit der für diese Woche bestellten Menge abgeglichen und berechnet werden, wie viel COVID-19-Impfstoff jeder Arzt erhält.

Leerbestellungen von Apotheken, die nicht an Ärzte ausgeleifert werden können, somit storniert werden müssten, verändern diese Verteilung und führen zu einer nicht zu rechtfertigenden, nicht gerechten Verteilung. Es ist auch nicht zu rechtfertigen, wenn Impfstoff nicht verimpft werden und aufgrund der begrenzten Haltbarkeit bei Kühschranktemperaturen vernichtet werden muss. Stornos über Impfstoff, der nicht von Vertragsärzten bestellt worden ist und der somit nicht an Vertragsärzte abgegeben werden kann, sind grundsätzlich nicht möglich.

Zu Punkt 4

Es wird auf die Erläuterungen zu Punkt 3 verwiesen.

Zu Punkt 7

Die Apotheke muss für jede Bestellung eines Arztes einen separaten Auftrag beim pharmazeutischen Großhändler auslösen – ohne weitere Bestellpositionen. Dies ist wichtig, da der Großhandel die Zahl der bestellenden Vertragsärzte kennen muss, um den COVID-19-Impfstoff verteilen zu können.

Zu Punkt 9

¹ Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 an Arztpraxen

Mit Blick auf die in der Praxis zu verabreichenden Impfdosen bestellt der Vertragsarzt dosisbezogen. Die Bestellung der Apotheken beim pharmazeutischen Großhändler erfolgt Vialbezogen, da nur für das Vial eine PZN hinterlegt ist.